

Lohnt sich für mich eine Steuererklärung?

Als Arbeitnehmer zahle ich doch Lohnsteuer, da muss ich doch keine Steuererklärung machen, oder? - Lohnt sich für mich eine Steuererklärung überhaupt?

Zwei Fragen, die es der Reihe nach zu beantworten gilt:

1. In bestimmten Fällen - und dies sind nicht wenige und auch keine ungewöhnlichen - sind Sie als Arbeitnehmer **verpflichtet** unaufgefordert eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt abzugeben.
Die Verpflichtung besteht z.B. wenn Sie oder Ihr Ehegatte
 - noch **andere Einkünfte** (z.B. Renten oder Vermietungen) haben und diese Einkünfte mehr als 410 € betragen oder
 - **Lohnersatzleistungen** (z.B. Kranken- oder Arbeitslosengeld) bezogen haben oder
 - einen **Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte** eingetragen bekommen haben oder
 - Arbeitslohn erhalten haben, welcher nach der **Lohnsteuerklasse V oder VI** besteuert wurde oder bei Steuerklasse IV ein [Faktor](#) eingetragen worden ist.
2. Auch wenn Sie nicht verpflichtet sind eine Einkommensteuererklärung abzugeben, kann sich eine freiwillige Abgabe einer Erklärung, eine sog. **Antragsveranlagung** für Sie **lohnen**, insbesondere - wenn Sie während des Kalenderjahres nicht ununterbrochen beschäftigt waren oder - die Höhe Ihres Arbeitslohns im Laufe des Kalenderjahres variierte und der Arbeitgeber keinen Lohnsteuerjahresausgleich für Sie durchgeführt hat oder - sich die Steuerklasse im Lauf des Kalenderjahres geändert hat oder **Werbungskosten, Sonderausgaben oder - außergewöhnliche Belastungen** entstanden sind, für die kein Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wurde oder Sie eine Steuerermäßigung (z.B. für [haushaltsnahe Dienstleistungen](#)) geltend machen wollen.

Wichtig:

In beiden Fällen haben Sie **Fristen** für die Abgabe Ihrer Steuererklärung zu beachten. Wenn Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind, muss die Erklärung grundsätzlich bis zum 31.05. des Folgejahres erfolgen. Beauftragen Sie einen [Steuerberater](#) verlängert sich die Abgabefrist in der Regel auf den 31.12. des Folgejahres. Wollen Sie freiwillig eine Einkommensteuererklärung abgeben (Antragsveranlagung), so muss diese bis spätestens zum Ende des **vierten** Folgejahres erfolgen (für 2009 also bis 31.12.2013). Diese Frist ist nicht verlängerbar.